



Bern, Januar 2013

Erläuterungen zur Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

1. Ausgangslage

Am 28. September 2012 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand verabschiedet (BBl **2012** 8251). Am 17. Januar 2013 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

Diese Revision macht eine Totalrevision der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundesteuer (SR 642.123) nötig.

2. Erläuterungen zur Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

2.1 Allgemein

Da mehr als die Hälfte der Artikel der Verordnung vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundesteuer (künftig "bisherige Verordnung") geändert werden, erfolgt eine Totalrevision dieser Verordnung. Das heisst, die bisherige Verordnung wird aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt.

Zwei Bestimmungen der bisherigen Verordnung sind neu auf Gesetzesstufe geregelt. Erstens die Festlegung der Bemessungsgrundlage, die neu in Artikel 14 Absatz 3 DBG enthalten ist. Artikel 1 der bisherigen Verordnung ist daher überflüssig. Zweitens ist die in Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der bisherigen Verordnung geregelte modifizierte Aufwandbesteuerung neu in Artikel 14 Absatz 5 DBG enthalten. Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der bisherigen Verordnung ist daher ebenfalls überflüssig. Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Verordnung sind inhaltlich unverändert, aber teilweise redaktionell angepasst, in der neuen Verordnung enthalten.

2.2 Einzelne Bestimmungen

Art. 1 Abzüge bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG

Artikel 1 entspricht Artikel 2 der bisherigen Verordnung. Er hält abschliessend fest, welche Abzüge bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG (schweizerische Einkünfte) geltend gemacht werden können.

Art. 2 Ausschluss der Sozialabzüge

Artikel 2 entspricht Artikel 3 der bisherigen Verordnung. Er hält fest, dass die Sozialabzüge nach Artikel 35 und 213 DBG bei der Aufwandbesteuerung nicht zulässig sind.

Art. 3 Satzbestimmung

Artikel 3 entspricht Artikel 4 der bisherigen Verordnung. Er hält fest, dass die nicht schweizerischen Einkünfte der steuerpflichtigen Person bei der Festsetzung des Steuersatzes in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 DBG nicht berücksichtigt werden.

Art. 4 Besteuerung nach Artikel 14 Absatz 5 DBG

Artikel 4 entspricht den Teilen von Artikel 5 der bisherigen Verordnung zur modifizierten Aufwandbesteuerung, die nicht auf Gesetzesstufe geregelt wurden: die abzugsfähigen Kosten und der anwendbare Steuersatz.

Art. 5 Veranlagungsergebnis

Artikel 5 entspricht Artikel 6 erster Satz der bisherigen Verordnung. Er hält fest, dass der steuerpflichtigen Person das höchste der sich nach Artikel 14 Absätze 3-5 ergebenden Veranlagungsergebnisse zu eröffnen ist.

Der zweite Satz von Artikel 6 bisherige Verordnung betreffend Eröffnung weiterer Veranlagungsergebnisse bei der modifizierten Aufwandbesteuerung wird aufgehoben, da er unnötig ist. Ist in einem Doppelbesteuerungsabkommen die modifizierte Aufwandbesteuerung vorgesehen (aktuell Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich, USA) und macht die steuerpflichtige Person die pauschale Steueranrechnung geltend, sind zu deren Berechnung besondere Vorgaben zu beachten, welche sich nicht alleine aus der Eröffnung weiterer Kontrollrechnungen ableiten lassen. Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird mittels gesondertem Entscheid eröffnet, der auch die Berechnungsgrundlagen beinhalten muss, falls der berechnete Betrag von der geltend gemachten Anrechnung abweicht.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 6 hält fest, dass die Verordnung vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundesteuer aufgehoben wird.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

DBG und StHG sehen eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor für diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert wurden. Für diese Personen soll während fünf Jahren noch die bisherige Regelung gelten. Damit wird einerseits der Vertrauensschutz gewährleistet und den Betroffenen andererseits genügend Zeit eingeräumt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Übergangsfrist von fünf Jahren soll im Bund und in den Kantonen vom gleichen Zeitpunkt an laufen. Artikel 78e StHG sieht daher vor, dass der Beginn des Fristenlaufs für die Übergangsbestimmung auf das Inkrafttreten der Änderungen des DBG abstellt. Dies heisst konkret, dass die Übergangsfrist von 5 Jahren für die direkte Bundessteuer und die kantonale Steuer ab dem 1.1.2016 läuft, also bis 31.12.2020. Ab dem 1.1.2021 gilt für alle nach dem Aufwand besteuerten Personen das neue Recht.

Zum bisherigen Recht, das während der fünfjährigen Übergangsfrist noch gilt, gehört auch Artikel 1 der bisherigen Verordnung, der die Bemessungsgrundlage für die Aufwandbesteuerung festlegt. Nach Artikel 7 Absatz 1 gilt diese Bestimmung während der Übergangsfrist weiterhin.

Artikel 7 Absatz 2 hält fest, dass Artikel 14 Absatz 5 DBG (modifizierte Aufwandbesteuerung) bereits während der Übergangsfrist anwendbar ist. Artikel 14 Absatz 5 DBG entspricht Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der bisherigen Verordnung, die aufgehoben wird.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit den geänderten Gesetzesbestimmungen in Kraft.